



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Dennys Bornhöft (FDP)

und

Antwort

der Landesregierung – Der Ministerpräsident

Masterstudium und Aufstieg höherer Dienst

Vorbemerkung des Fragestellers:

Durch den Bologna-Prozess werden Diplom, Magister und Staatsexamen an den deutschen Hochschulen durch Bachelor / Master ersetzt. Mehrere Hochschulen haben seitdem Masterstudiengänge für die Verwaltung eingeführt, welche akkreditiert sind und ebenfalls den Zugang zum ex. höheren Dienst eröffnen. Durch die Öffnung des Beamtenstatusgesetzes für die Länder gibt es auch in diesem Thema unterschiedliche Herangehensweisen der Bundesländer. Aufgrund des stetig steigenden Fachkräftemangels auch in der Kommunal- und Landesverwaltung und der räumlichen Konkurrenzsituation mit anderen Bundesländern habe ich folgende Fragen:

1. Welche Studiengänge werden von der Landesregierung als Einstiegsmöglichkeit zur Erlangung eines Amtes des 2. Einstiegsamtes der 2. Laufbahngruppe anerkannt?

Antwort:

In der Landesverwaltung Schleswig-Holstein gibt es keinen festgelegten Kanon von Studiengängen zur Erlangung eines Amtes des 2. Einstiegsamtes der 2. Laufbahngruppe.

Vielmehr werden als Bildungsvoraussetzung nach § 14 Abs. 4 Landesbeamtengesetz (LBG) alle akkreditierten, für die jeweilige Fachrichtung geeigneten Studiengänge anerkannt.

§ 14 Abs. 4 LBG lautet:

„Für die Laufbahnen der Laufbahngruppe 2 sind für das zweite Einstiegsamt mindestens zu fordern:

- 1. als Bildungsvoraussetzung ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium und*
- 2. als sonstige Voraussetzung*
 - a) eine geeignete hauptberufliche Tätigkeit oder*
 - b) ein mit einer Prüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst.*

Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.“

Näher ausgeführt wird die Regelung in § 20 der Allgemeinen Laufbahnverordnung (ALVO)

§ 20 Abs. 2 und 3 ALVO lauten:

(2) „Für eine Laufbahn der Laufbahngruppe 2 ist als Bildungsvoraussetzung für das zweite Einstiegsamt mindestens ein mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium nachzuweisen.

(3) Die Studiengänge nach den Absätzen 1 und 2 müssen geeignet sein, in Verbindung mit einem Vorbereitungsdienst oder einer hauptberuflichen Tätigkeit die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.“

Entscheidendes Kriterium für die Anerkennung im Einzelfall ist also das Kriterium der Geeignetheit des Studienganges für die Laufbahn.

Neben dieser Bildungsvoraussetzung erfordert der Zugang zur Laufbahn einen Vorbereitungsdienst oder eine mindestens zweieinhalbjährige geeignete hauptberufliche Tätigkeit.

2. Welche akkreditierten Masterstudiengänge der Bereiche Verwaltung / Public Management werden von der Landesregierung als Befähigung für die Laufbahn des ehemaligen höheren Verwaltungsdienstes anerkannt?

Antwort:

Der direkte Zugang zur Laufbahn kann in Schleswig-Holstein nicht allein durch einen Masterabschluss erlangt werden (s. Ausführungen zu 1).

Masterstudiengänge der Bereiche Verwaltung/Public Management werden als für die Fachrichtung Allgemeine Dienste geeignete Studiengänge zur Erfüllung der für die Laufbahnbefähigung notwendigen Bildungsvoraussetzung anerkannt.

Masterstudiengänge, die sowohl die wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sowie die berufspraktischen Fähigkeiten und Kenntnisse vermitteln, die zur Erfüllung der Laufbahn erforderlich sind - also eine dem Vorbereitungsdienst oder der geforderten zweieinhalbjährigen hauptberuflichen Tätigkeit vergleichbare Berufspraxis vermitteln- und damit nach § 14 Abs. 4 Satz 2 LBG einen direkten Zugang zur Laufbahn ermöglichen würden, sind in Schleswig-Holstein bisher nicht identifiziert.

3. Wie wird es ermöglicht, Beamte aus der ehemaligen gehobenen Beamtenlaufbahn mit einem während des Beamtenverhältnisses erworbenen Masterabschluss im Bereich der allgemeinen Verwaltung in den ehemals höheren Dienst zu übernehmen?

Antwort:

Die derzeitige Rechtslage ermöglicht die Einbeziehung eines während des Beamtenverhältnisses erworbenen Masterabschlusses für den Wechsel von der Laufbahngruppe 2.1 (ehemaliger gehobener Dienst) in die Laufbahngruppe 2.2 (ehemaliger höherer Dienst) auf zwei Wegen:

Zum einen besteht die Möglichkeit, sich auf eine in der Laufbahngruppe 2.2 ausgeschriebene Stelle zu bewerben und sich bei einer Zusage aus dem Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 2.1 entlassen und in das Beamtenverhältnis der Laufbahngruppe 2.2 neu ernennen zu lassen. Zusätzlich ist eine 2½ jährige dem höheren Einstiegsamt entsprechende hauptberufliche Tätigkeit i.S.d. § 14 Abs. 1 ALVO erforderlich.

Die zweite Möglichkeit kombiniert den erworbenen Masterabschluss mit der in § 10a ALVO i. V. m. der Qualifizierungsrichtlinie, bzw. der für den Kommunal- und Körperschaftsbereich geltenden Verwaltungsvorschrift vorgesehenen Möglichkeit für einen Wechsel von der Laufbahngruppe 2.1 in die Laufbahngruppe 2.2.

Der erworbene Mastergrad führt dazu, dass die im Rahmen dieses Verfahrens vorgegebene Fortbildungsverpflichtung von 360 Stunden auf 60 Stunde Führungskräftefortbildung reduziert werden kann. Die übrigen in § 10a ALVO vorgesehenen Voraussetzungen (Innehaben eines Amtes der Besoldungsgruppe A13, erfolgreiche Teilnahme an einer Führungspotentialanalyse, Nachweis breiter Verwendung, Bewährungszeit) bleiben hiervon unberührt.

Für die zukünftige Ausrichtung und angesichts des Wunsches nach Steigerung der Attraktivität des Landes als Arbeitgeber werden unter anderem die oben beschriebenen Übergangsmöglichkeiten von der Laufbahngruppe 2.1 in die Laufbahngruppe 2.2 einer Prüfung unterzogen.

Es hat sich gezeigt, dass zum einen eine verbesserte Regelung hinsichtlich der Eignung von Masterabschlüssen, die neben dem Beamtenverhältnis erworben wurden, für einen Wechsel in die Laufbahngruppe 2.2 vorzugswürdig wäre. Zum anderen sollte der nach § 10a ALVO ermöglichte Weg in die Laufbahngruppe 2.2 durch stärker akademisierte Weiterbildungsmodulen (wie etwa zur Methodik) ergänzt werden.

4. Hat die Landesregierung Kenntnis darüber, wie sich der in Frage 3 beschriebene Übergang in das 2. Einstiegsamt der 2. Laufbahngruppe im Vergleich zu Schleswig-Holstein in den Bundesländern Hamburg, Niedersachsen und Mecklenburg-Vorpommern, mit denen das Land Schleswig-Holstein regional im Fachkräftewettbewerb steht, gestaltet?
 - a. Wenn ja, wie erfolgt der Übergang in diesen Bundesländern?

Antwort:

Der zentrale Unterschied zwischen Schleswig-Holstein und Hamburg beim Wechsel von der Laufbahngruppe 2.1 in die Laufbahngruppe 2.2 liegt darin, dass der reguläre Weg in Schleswig-Holstein über eine Fortbildungsqualifizierung (siehe Antwort zu 3.) und in Hamburg über ein Masterstudium führt, vgl. § 5 Abs. 1 Nr. 3 LBG der Laufbahnverordnung der Fachrichtung Allgemeine Dienste Hamburg (HmbLVO-AllgD).

Soweit es um die Frage der Einbeziehung eines während des Beamtenverhältnisses erworbenen Masterabschlusses geht, bestehen in Hamburg die folgenden Möglichkeiten:

Beamtinnen und Beamten der FHH in Ämtern ab dem ersten Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 der Fachrichtung Allgemeine Dienste kann ein über dem zweiten Einstiegsamt liegendes Beförderungsamts übertragen werden, wenn sie einen vorgeschriebenen – über die Einstellungsvoraussetzungen zum ersten Einstiegsamt erheblich hinausgehenden - Qualifizierungsstand erworben haben. Die Übertragung setzt eine erfolgreiche Bewerbung auf eine für diesen Personenkreis entsprechend geöffnete Stellenausschreibung voraus. Bezogen auf die Frage nach dem Umgang mit Master-Abschlüssen wird dieser Qualifizierungsstand durch den erfolgreichen Abschluss eines Master-Studiengangs oder eines gleichwertigen Abschlusses mit geeignetem Schwerpunkt (z. B. Rechts-, Wirtschafts- oder Politikwissenschaft) erreicht.

Der entsprechende Laufbahnzugang kann auch durch ein nach Inhalt und Umfang dem HAW-Masterstudiengang des Landes gleichwertiges Master-Hochschulstudium erlangt werden. Die Gleichwertigkeit wird anlassbezogen geprüft. Das Personalamt prüft in diesem Zusammenhang insbesondere, ob neben der Studienzeit die jeweiligen Studieninhalte und –umfänge mit dem Studium an der HAW hinreichend vergleichbar sind. Dabei werden an die Gleichwertigkeit hohe Anforderungen gestellt.

Auf der zuletzt im September 2019 durchgeführten Sitzung der Dienstrechtsreferenten der Länder und des Bundes fand ein Austausch zu der Frage statt, wie in den Ländern jeweils Wechselmöglichkeiten von der Laufbahngruppe 2.1 zur Laufbahngruppe 2.2 (in anderen Ländern gehobener Dienst und höherer Dienst genannt) gestaltet sind und wie Mastergrade, die während des Beamtenverhältnisses erworben wurden in die Wechselmöglichkeiten einbezogen werden. Hier hat sich gezeigt, dass auch in anderen Ländern Bedarf für klarere Regelungen zum Umgang mit Masterabschlüssen besteht, die während des Beamtenverhältnisses erworben wurden.

- b. Wenn nein, warum ist ein solcher Vergleich bisher nicht erfolgt und ist ein solcher Vergleich für die Zukunft angedacht?

Antwort:

Siehe Antwort zu a.